

Einstufungshinweise infektiöse und nicht infektiöse Abfälle

Die Abfallarten des AVV-Kapitels 18 werden bezugnehmend auf die LAGA-Vollzugshilfe M 18 in infektiöse und nicht infektiöse Abfälle unterschieden.

Die Zuordnung der Abfälle zu den Abfallschlüsseln und die damit verbundene Gefährlichkeitsbewertung erfolgt in der Regel am Ort der Entstehung und in Eigenverantwortung der Gesundheits- und Forschungseinrichtungen (Abfallerzeuger). Es gilt das Prinzip der Vorsorge, d.h. wenn in Abfällen Krankheitserreger enthalten sein können (beispielsweise aus der Behandlung von Patienten in Isoliereinheiten von Krankenhäusern), dann sind diese der gefährlichen Abfallart „Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden“ (AS 180103*, AS 180202*) zuzuordnen.

Arzneimittel und Chemikalien werden entsprechend ihrer Inhaltsstoffe den gefährlichen bzw. den nicht gefährlichen Abfallarten zugeordnet.